

SECURITY KAG

FarSighted Global PortFolio

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Steuerliche Behandlung Deutschland

für das Rechnungsjahr
vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

Mit Sicherheit faktenbasiert

FarSighted Global PortFolio (AT0000654660)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2025 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2026). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025

Im Kalenderjahr 2025 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.12.2025: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,1458 EUR 0,1021 EUR 0,0583 EUR 0,0292 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2025: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0257 EUR 0,0180 EUR 0,0103 EUR 0,0051 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2025 wurde durch den FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) am 01.12.2025 eine Ausschüttung von 0,1458 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,603 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 10,26 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1645 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,1388 EUR in 2024) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2024:	10,26 EUR
---	-----------

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2024:	11,56 EUR
---	-----------

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2024 betrug 1,3000 EUR und die Ausschüttung in 2024 0,1388 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 1,4388 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 0,1645 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2024 iHv 0,1388 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,0257 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2024 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2025 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2024.

Die Anteilinhaber des FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) müssen daher im Veranlagungsjahr 2025 eine Vorabpauschale von 0,0257 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2024.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEst-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **0,1458 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,1021 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0583 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0292 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,0257 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,0180 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0103 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0051 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorserträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,1060 EUR und in 2025 0,0257 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Beim FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) handelt es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den
Anteilinhaber des
FarSighted Global PortFolio
(AT0000654660)

26. Februar 2026

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000654660) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote wurde zwar an einigen Fondsgeschäftstagen unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht). Dabei handelt es sich aber nach Finanzverwaltungspraxis um keinen wesentlichen Verstoß (20-Geschäftstage-Grenze), weshalb der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000654660) als **Aktienfonds** zu behandeln ist.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.10.2024	50,83
02.10.2024	50,92
03.10.2024	50,73
04.10.2024	50,77
07.10.2024	50,89
08.10.2024	50,92
09.10.2024	50,92
10.10.2024	51,15
11.10.2024	51,24
14.10.2024	51,20
15.10.2024	51,35
16.10.2024	51,28
17.10.2024	51,23
18.10.2024	51,14
21.10.2024	51,11
22.10.2024	51,05
23.10.2024	51,06
24.10.2024	51,07
25.10.2024	50,97
28.10.2024	50,85
29.10.2024	50,90
30.10.2024	50,95
31.10.2024	50,89
04.11.2024	50,57
05.11.2024	50,78
06.11.2024	50,81
07.11.2024	51,03
08.11.2024	51,01
11.11.2024	51,09
12.11.2024	51,20
13.11.2024	50,84
14.11.2024	51,07
15.11.2024	51,13
18.11.2024	50,91
19.11.2024	50,88
20.11.2024	50,82
21.11.2024	50,86
22.11.2024	50,96
25.11.2024	50,89
26.11.2024	50,94
27.11.2024	50,91
28.11.2024	50,71
29.11.2024	49,79
02.12.2024	50,46
03.12.2024	50,50
04.12.2024	50,47
05.12.2024	50,76
06.12.2024	50,77
09.12.2024	50,70
10.12.2024	50,78
11.12.2024	50,75
12.12.2024	50,84
13.12.2024	50,80
16.12.2024	50,87
17.12.2024	50,63
18.12.2024	50,68
19.12.2024	51,08
20.12.2024	51,11
23.12.2024	49,80
27.12.2024	49,98
30.12.2024	52,69
02.01.2025	52,53
03.01.2025	53,11
07.01.2025	53,41

08.01.2025	53,38
09.01.2025	53,30
10.01.2025	53,26
13.01.2025	53,19
14.01.2025	53,20
15.01.2025	53,14
16.01.2025	53,19
17.01.2025	53,20
20.01.2025	53,28
21.01.2025	53,23
22.01.2025	53,10
23.01.2025	53,00
24.01.2025	53,30
27.01.2025	53,37
28.01.2025	53,14
29.01.2025	53,39
30.01.2025	53,31
31.01.2025	53,49
03.02.2025	53,61
04.02.2025	53,43
05.02.2025	53,40
06.02.2025	58,75
07.02.2025	58,95
10.02.2025	58,70
11.02.2025	58,67
12.02.2025	58,63
13.02.2025	58,59
14.02.2025	58,62
17.02.2025	58,78
18.02.2025	58,81
19.02.2025	58,75
20.02.2025	58,55
21.02.2025	58,68
24.02.2025	58,48
25.02.2025	58,46
26.02.2025	58,45
27.02.2025	58,47
28.02.2025	58,31
03.03.2025	58,42
04.03.2025	58,25
05.03.2025	58,03
06.03.2025	57,86
07.03.2025	57,95
10.03.2025	57,82
11.03.2025	57,72
12.03.2025	57,58
13.03.2025	57,45
14.03.2025	57,51
17.03.2025	57,68
18.03.2025	57,86
19.03.2025	57,89
20.03.2025	57,84
21.03.2025	57,91
24.03.2025	57,94
25.03.2025	58,10
26.03.2025	58,23
27.03.2025	58,15
28.03.2025	58,03
31.03.2025	57,75
01.04.2025	58,06
02.04.2025	57,62
03.04.2025	57,65
04.04.2025	57,21
07.04.2025	56,51
08.04.2025	56,04
09.04.2025	56,16

10.04.2025	56,84
11.04.2025	57,41
14.04.2025	57,62
15.04.2025	57,75
16.04.2025	57,82
17.04.2025	57,40
22.04.2025	57,57
23.04.2025	58,21
24.04.2025	58,32
25.04.2025	58,46
28.04.2025	58,48
29.04.2025	58,39
30.04.2025	58,40
02.05.2025	58,59
05.05.2025	58,91
06.05.2025	58,94
07.05.2025	58,88
08.05.2025	58,83
09.05.2025	58,84
12.05.2025	59,03
13.05.2025	59,33
14.05.2025	59,31
15.05.2025	59,28
16.05.2025	58,94
19.05.2025	58,78
20.05.2025	58,94
21.05.2025	58,89
22.05.2025	58,73
23.05.2025	58,56
26.05.2025	58,54
27.05.2025	58,49
28.05.2025	58,61
30.05.2025	58,61
02.06.2025	58,48
03.06.2025	58,46
04.06.2025	58,46
05.06.2025	58,52
06.06.2025	58,39
10.06.2025	58,62
11.06.2025	58,60
12.06.2025	58,54
13.06.2025	58,29
16.06.2025	58,19
17.06.2025	58,24
18.06.2025	58,13
20.06.2025	57,82
23.06.2025	57,75
24.06.2025	57,80
25.06.2025	58,04
26.06.2025	58,10
27.06.2025	57,79
30.06.2025	57,91
01.07.2025	58,20
02.07.2025	58,15
03.07.2025	58,17
04.07.2025	58,31
07.07.2025	58,22
08.07.2025	58,11
09.07.2025	58,23
10.07.2025	58,26
11.07.2025	58,41
14.07.2025	58,29
15.07.2025	58,39
16.07.2025	58,53
17.07.2025	58,55
18.07.2025	58,03

21.07.2025	58,54
22.07.2025	58,45
23.07.2025	58,35
24.07.2025	58,34
25.07.2025	58,00
28.07.2025	58,07
29.07.2025	58,38
30.07.2025	58,54
31.07.2025	58,23
01.08.2025	58,39
04.08.2025	57,95
05.08.2025	57,92
06.08.2025	57,97
07.08.2025	57,74
08.08.2025	58,03
11.08.2025	57,86
12.08.2025	58,01
13.08.2025	58,16
14.08.2025	58,23
18.08.2025	58,06
19.08.2025	58,08
20.08.2025	57,99
21.08.2025	57,94
22.08.2025	57,86
25.08.2025	57,89
26.08.2025	57,99
27.08.2025	57,97
28.08.2025	58,11
29.08.2025	57,99
01.09.2025	58,41
02.09.2025	58,26
03.09.2025	58,22
04.09.2025	58,04
05.09.2025	58,01
08.09.2025	57,97
09.09.2025	57,94
10.09.2025	58,06
11.09.2025	58,20
12.09.2025	58,12
15.09.2025	58,13
16.09.2025	58,22
17.09.2025	58,21
18.09.2025	57,98
19.09.2025	58,16
22.09.2025	58,34
23.09.2025	58,03
24.09.2025	57,96
25.09.2025	57,85
26.09.2025	57,76
29.09.2025	57,80
30.09.2025	57,70

FarSighted Global PortFolio (AT0000734280)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2025 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2026). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025

Im Kalenderjahr 2025 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.12.2025: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,1757 EUR 0,1230 EUR 0,0703 EUR 0,0351 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2025: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0310 EUR 0,0217 EUR 0,0124 EUR 0,0062 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2025 wurde durch den FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) am 01.12.2025 eine Ausschüttung von 0,1757 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,603 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 12,37 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1983 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,1673 EUR in 2024) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2024:	12,37 EUR
---	-----------

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2024:	13,94 EUR
---	-----------

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2024 betrug 1,5700 EUR und die Ausschüttung in 2024 0,1673 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 1,7373 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 0,1983 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2024 iHv 0,1673 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,0310 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2024 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2025 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2024.

Die Anteilinhaber des FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) müssen daher im Veranlagungsjahr 2025 eine Vorabpauschale von 0,0310 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2024.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEst-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **0,1757 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,1230 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0703 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0351 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,0310 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,0217 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0124 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0062 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorserträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,1695 EUR und in 2025 0,0310 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Beim FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) handelt es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den
Anteilinhaber des
FarSighted Global PortFolio
(AT0000734280)

26. Februar 2026

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000734280) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote wurde zwar an einigen Fondsgeschäftstagen unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht). Dabei handelt es sich aber nach Finanzverwaltungspraxis um keinen wesentlichen Verstoß (20-Geschäftstage-Grenze), weshalb der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000734280) als **Aktienfonds** zu behandeln ist.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.10.2024	50,83
02.10.2024	50,92
03.10.2024	50,73
04.10.2024	50,77
07.10.2024	50,89
08.10.2024	50,92
09.10.2024	50,92
10.10.2024	51,15
11.10.2024	51,24
14.10.2024	51,20
15.10.2024	51,35
16.10.2024	51,28
17.10.2024	51,23
18.10.2024	51,14
21.10.2024	51,11
22.10.2024	51,05
23.10.2024	51,06
24.10.2024	51,07
25.10.2024	50,97
28.10.2024	50,85
29.10.2024	50,90
30.10.2024	50,95
31.10.2024	50,89
04.11.2024	50,57
05.11.2024	50,78
06.11.2024	50,81
07.11.2024	51,03
08.11.2024	51,01
11.11.2024	51,09
12.11.2024	51,20
13.11.2024	50,84
14.11.2024	51,07
15.11.2024	51,13
18.11.2024	50,91
19.11.2024	50,88
20.11.2024	50,82
21.11.2024	50,86
22.11.2024	50,96
25.11.2024	50,89
26.11.2024	50,94
27.11.2024	50,91
28.11.2024	50,71
29.11.2024	49,79
02.12.2024	50,46
03.12.2024	50,50
04.12.2024	50,47
05.12.2024	50,76
06.12.2024	50,77
09.12.2024	50,70
10.12.2024	50,78
11.12.2024	50,75
12.12.2024	50,84
13.12.2024	50,80
16.12.2024	50,87
17.12.2024	50,63
18.12.2024	50,68
19.12.2024	51,08
20.12.2024	51,11
23.12.2024	49,80
27.12.2024	49,98
30.12.2024	52,69
02.01.2025	52,53
03.01.2025	53,11
07.01.2025	53,41

08.01.2025	53,38
09.01.2025	53,30
10.01.2025	53,26
13.01.2025	53,19
14.01.2025	53,20
15.01.2025	53,14
16.01.2025	53,19
17.01.2025	53,20
20.01.2025	53,28
21.01.2025	53,23
22.01.2025	53,10
23.01.2025	53,00
24.01.2025	53,30
27.01.2025	53,37
28.01.2025	53,14
29.01.2025	53,39
30.01.2025	53,31
31.01.2025	53,49
03.02.2025	53,61
04.02.2025	53,43
05.02.2025	53,40
06.02.2025	58,75
07.02.2025	58,95
10.02.2025	58,70
11.02.2025	58,67
12.02.2025	58,63
13.02.2025	58,59
14.02.2025	58,62
17.02.2025	58,78
18.02.2025	58,81
19.02.2025	58,75
20.02.2025	58,55
21.02.2025	58,68
24.02.2025	58,48
25.02.2025	58,46
26.02.2025	58,45
27.02.2025	58,47
28.02.2025	58,31
03.03.2025	58,42
04.03.2025	58,25
05.03.2025	58,03
06.03.2025	57,86
07.03.2025	57,95
10.03.2025	57,82
11.03.2025	57,72
12.03.2025	57,58
13.03.2025	57,45
14.03.2025	57,51
17.03.2025	57,68
18.03.2025	57,86
19.03.2025	57,89
20.03.2025	57,84
21.03.2025	57,91
24.03.2025	57,94
25.03.2025	58,10
26.03.2025	58,23
27.03.2025	58,15
28.03.2025	58,03
31.03.2025	57,75
01.04.2025	58,06
02.04.2025	57,62
03.04.2025	57,65
04.04.2025	57,21
07.04.2025	56,51
08.04.2025	56,04
09.04.2025	56,16

10.04.2025	56,84
11.04.2025	57,41
14.04.2025	57,62
15.04.2025	57,75
16.04.2025	57,82
17.04.2025	57,40
22.04.2025	57,57
23.04.2025	58,21
24.04.2025	58,32
25.04.2025	58,46
28.04.2025	58,48
29.04.2025	58,39
30.04.2025	58,40
02.05.2025	58,59
05.05.2025	58,91
06.05.2025	58,94
07.05.2025	58,88
08.05.2025	58,83
09.05.2025	58,84
12.05.2025	59,03
13.05.2025	59,33
14.05.2025	59,31
15.05.2025	59,28
16.05.2025	58,94
19.05.2025	58,78
20.05.2025	58,94
21.05.2025	58,89
22.05.2025	58,73
23.05.2025	58,56
26.05.2025	58,54
27.05.2025	58,49
28.05.2025	58,61
30.05.2025	58,61
02.06.2025	58,48
03.06.2025	58,46
04.06.2025	58,46
05.06.2025	58,52
06.06.2025	58,39
10.06.2025	58,62
11.06.2025	58,60
12.06.2025	58,54
13.06.2025	58,29
16.06.2025	58,19
17.06.2025	58,24
18.06.2025	58,13
20.06.2025	57,82
23.06.2025	57,75
24.06.2025	57,80
25.06.2025	58,04
26.06.2025	58,10
27.06.2025	57,79
30.06.2025	57,91
01.07.2025	58,20
02.07.2025	58,15
03.07.2025	58,17
04.07.2025	58,31
07.07.2025	58,22
08.07.2025	58,11
09.07.2025	58,23
10.07.2025	58,26
11.07.2025	58,41
14.07.2025	58,29
15.07.2025	58,39
16.07.2025	58,53
17.07.2025	58,55
18.07.2025	58,03

21.07.2025	58,54
22.07.2025	58,45
23.07.2025	58,35
24.07.2025	58,34
25.07.2025	58,00
28.07.2025	58,07
29.07.2025	58,38
30.07.2025	58,54
31.07.2025	58,23
01.08.2025	58,39
04.08.2025	57,95
05.08.2025	57,92
06.08.2025	57,97
07.08.2025	57,74
08.08.2025	58,03
11.08.2025	57,86
12.08.2025	58,01
13.08.2025	58,16
14.08.2025	58,23
18.08.2025	58,06
19.08.2025	58,08
20.08.2025	57,99
21.08.2025	57,94
22.08.2025	57,86
25.08.2025	57,89
26.08.2025	57,99
27.08.2025	57,97
28.08.2025	58,11
29.08.2025	57,99
01.09.2025	58,41
02.09.2025	58,26
03.09.2025	58,22
04.09.2025	58,04
05.09.2025	58,01
08.09.2025	57,97
09.09.2025	57,94
10.09.2025	58,06
11.09.2025	58,20
12.09.2025	58,12
15.09.2025	58,13
16.09.2025	58,22
17.09.2025	58,21
18.09.2025	57,98
19.09.2025	58,16
22.09.2025	58,34
23.09.2025	58,03
24.09.2025	57,96
25.09.2025	57,85
26.09.2025	57,76
29.09.2025	57,80
30.09.2025	57,70

FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2025 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2026). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025

Im Kalenderjahr 2025 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.12.2025: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,2017 EUR 0,1412 EUR 0,0807 EUR 0,0403 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2025: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0141 EUR 0,0099 EUR 0,0056 EUR 0,0028 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2025 wurde durch den FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) am 01.12.2025 eine Ausschüttung von 0,2017 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,603 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 12,76 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,2045 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,1904 EUR in 2024) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2024:	12,76 EUR
---	-----------

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2024:	14,47 EUR
---	-----------

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2024 betrug 1,7100 EUR und die Ausschüttung in 2024 0,1904 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 1,9004 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 0,2045 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2024 iHv 0,1904 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,0141 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2024 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2025 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2024.

Die Anteilinhaber des FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) müssen daher im Veranlagungsjahr 2025 eine Vorabpauschale von 0,0141 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2024.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **0,2017 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,1412 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0807 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0403 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,0141 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,0099 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0056 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0028 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorserträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,1588 EUR und in 2025 0,0141 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Beim FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) handelt es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den
Anteilinhaber des
FarSighted Global PortFolio
(AT0000A23KG3)

26. Februar 2026

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000A23KG3) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote wurde zwar an einigen Fondsgeschäftstagen unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht). Dabei handelt es sich aber nach Finanzverwaltungspraxis um keinen wesentlichen Verstoß (20-Geschäftstage-Grenze), weshalb der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000A23KG3) als **Aktienfonds** zu behandeln ist.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.10.2024	50,83
02.10.2024	50,92
03.10.2024	50,73
04.10.2024	50,77
07.10.2024	50,89
08.10.2024	50,92
09.10.2024	50,92
10.10.2024	51,15
11.10.2024	51,24
14.10.2024	51,20
15.10.2024	51,35
16.10.2024	51,28
17.10.2024	51,23
18.10.2024	51,14
21.10.2024	51,11
22.10.2024	51,05
23.10.2024	51,06
24.10.2024	51,07
25.10.2024	50,97
28.10.2024	50,85
29.10.2024	50,90
30.10.2024	50,95
31.10.2024	50,89
04.11.2024	50,57
05.11.2024	50,78
06.11.2024	50,81
07.11.2024	51,03
08.11.2024	51,01
11.11.2024	51,09
12.11.2024	51,20
13.11.2024	50,84
14.11.2024	51,07
15.11.2024	51,13
18.11.2024	50,91
19.11.2024	50,88
20.11.2024	50,82
21.11.2024	50,86
22.11.2024	50,96
25.11.2024	50,89
26.11.2024	50,94
27.11.2024	50,91
28.11.2024	50,71
29.11.2024	49,79
02.12.2024	50,46
03.12.2024	50,50
04.12.2024	50,47
05.12.2024	50,76
06.12.2024	50,77
09.12.2024	50,70
10.12.2024	50,78
11.12.2024	50,75
12.12.2024	50,84
13.12.2024	50,80
16.12.2024	50,87
17.12.2024	50,63
18.12.2024	50,68
19.12.2024	51,08
20.12.2024	51,11
23.12.2024	49,80
27.12.2024	49,98
30.12.2024	52,69
02.01.2025	52,53
03.01.2025	53,11
07.01.2025	53,41

08.01.2025	53,38
09.01.2025	53,30
10.01.2025	53,26
13.01.2025	53,19
14.01.2025	53,20
15.01.2025	53,14
16.01.2025	53,19
17.01.2025	53,20
20.01.2025	53,28
21.01.2025	53,23
22.01.2025	53,10
23.01.2025	53,00
24.01.2025	53,30
27.01.2025	53,37
28.01.2025	53,14
29.01.2025	53,39
30.01.2025	53,31
31.01.2025	53,49
03.02.2025	53,61
04.02.2025	53,43
05.02.2025	53,40
06.02.2025	58,75
07.02.2025	58,95
10.02.2025	58,70
11.02.2025	58,67
12.02.2025	58,63
13.02.2025	58,59
14.02.2025	58,62
17.02.2025	58,78
18.02.2025	58,81
19.02.2025	58,75
20.02.2025	58,55
21.02.2025	58,68
24.02.2025	58,48
25.02.2025	58,46
26.02.2025	58,45
27.02.2025	58,47
28.02.2025	58,31
03.03.2025	58,42
04.03.2025	58,25
05.03.2025	58,03
06.03.2025	57,86
07.03.2025	57,95
10.03.2025	57,82
11.03.2025	57,72
12.03.2025	57,58
13.03.2025	57,45
14.03.2025	57,51
17.03.2025	57,68
18.03.2025	57,86
19.03.2025	57,89
20.03.2025	57,84
21.03.2025	57,91
24.03.2025	57,94
25.03.2025	58,10
26.03.2025	58,23
27.03.2025	58,15
28.03.2025	58,03
31.03.2025	57,75
01.04.2025	58,06
02.04.2025	57,62
03.04.2025	57,65
04.04.2025	57,21
07.04.2025	56,51
08.04.2025	56,04
09.04.2025	56,16

10.04.2025	56,84
11.04.2025	57,41
14.04.2025	57,62
15.04.2025	57,75
16.04.2025	57,82
17.04.2025	57,40
22.04.2025	57,57
23.04.2025	58,21
24.04.2025	58,32
25.04.2025	58,46
28.04.2025	58,48
29.04.2025	58,39
30.04.2025	58,40
02.05.2025	58,59
05.05.2025	58,91
06.05.2025	58,94
07.05.2025	58,88
08.05.2025	58,83
09.05.2025	58,84
12.05.2025	59,03
13.05.2025	59,33
14.05.2025	59,31
15.05.2025	59,28
16.05.2025	58,94
19.05.2025	58,78
20.05.2025	58,94
21.05.2025	58,89
22.05.2025	58,73
23.05.2025	58,56
26.05.2025	58,54
27.05.2025	58,49
28.05.2025	58,61
30.05.2025	58,61
02.06.2025	58,48
03.06.2025	58,46
04.06.2025	58,46
05.06.2025	58,52
06.06.2025	58,39
10.06.2025	58,62
11.06.2025	58,60
12.06.2025	58,54
13.06.2025	58,29
16.06.2025	58,19
17.06.2025	58,24
18.06.2025	58,13
20.06.2025	57,82
23.06.2025	57,75
24.06.2025	57,80
25.06.2025	58,04
26.06.2025	58,10
27.06.2025	57,79
30.06.2025	57,91
01.07.2025	58,20
02.07.2025	58,15
03.07.2025	58,17
04.07.2025	58,31
07.07.2025	58,22
08.07.2025	58,11
09.07.2025	58,23
10.07.2025	58,26
11.07.2025	58,41
14.07.2025	58,29
15.07.2025	58,39
16.07.2025	58,53
17.07.2025	58,55
18.07.2025	58,03

21.07.2025	58,54
22.07.2025	58,45
23.07.2025	58,35
24.07.2025	58,34
25.07.2025	58,00
28.07.2025	58,07
29.07.2025	58,38
30.07.2025	58,54
31.07.2025	58,23
01.08.2025	58,39
04.08.2025	57,95
05.08.2025	57,92
06.08.2025	57,97
07.08.2025	57,74
08.08.2025	58,03
11.08.2025	57,86
12.08.2025	58,01
13.08.2025	58,16
14.08.2025	58,23
18.08.2025	58,06
19.08.2025	58,08
20.08.2025	57,99
21.08.2025	57,94
22.08.2025	57,86
25.08.2025	57,89
26.08.2025	57,99
27.08.2025	57,97
28.08.2025	58,11
29.08.2025	57,99
01.09.2025	58,41
02.09.2025	58,26
03.09.2025	58,22
04.09.2025	58,04
05.09.2025	58,01
08.09.2025	57,97
09.09.2025	57,94
10.09.2025	58,06
11.09.2025	58,20
12.09.2025	58,12
15.09.2025	58,13
16.09.2025	58,22
17.09.2025	58,21
18.09.2025	57,98
19.09.2025	58,16
22.09.2025	58,34
23.09.2025	58,03
24.09.2025	57,96
25.09.2025	57,85
26.09.2025	57,76
29.09.2025	57,80
30.09.2025	57,70